

Was müssen Sie tun, wenn Sie aufgrund von Krankheit anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen versäumen?

Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen

Der Nachweis der Fehlzeiten gemäß § 7 (4) SPO Medizin bzw. Zahnmedizin erfolgt direkt in den lehrverantwortlichen Einrichtungen und nicht im Studiendekanat. Hierfür reicht ein einfaches ärztliches Attest aus. Das gilt auch für Absprachen zu Kompensationsleistungen, falls die maximal erlaubten Fehlzeiten von 15% überschritten wurden.

Leistungsüberprüfungen

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Leistungsüberprüfung antreten können, haben Sie die Erkrankung gemäß Studien- und Prüfungsordnung dem Studiendekanat unverzüglich, d.h. so schnell wie möglich, anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Dafür wird ein ärztliches Attest auf dem Vordruck des Studiendekanats bzw. amtsärztliches Attest benötigt.

Formale Hinweise zu den ärztlichen Attesten bei Leistungsüberprüfungen

Wann ist ein ärztliches Attest ausreichend und welche Form muss dieses haben?

In der Regel reicht die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes aus, welches auf dem **Vordruck des Studiendekanats** ausgestellt wurde. **Ab dem 26.06.2023 werden ausschließlich diese Bescheinigungen akzeptiert.** Einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden **nicht** mehr akzeptiert. Den Vordruck für das ärztliche Attest finden Sie auf den Internetseiten des Studiendekanats unter Service und Formulare sowie im Materialienbereich des Studiendekanats im eCampus.

Hintergrund:

Das Attest muss dem Studiendekanat erlauben, aufgrund der ärztlichen Angaben die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist nicht Aufgabe der ärztlichen Person; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde, d.h. dem Studiendekanat, zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung daher nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem*r Studierenden "Prüfungsunfähigkeit" attestiert wird.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls die behandelnde ärztliche Person von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der*die Arzt*Ärztin die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern lediglich die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Wann muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden?

Bei der jeweils **zweiten Wiederholungsprüfung** muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Das gilt sowohl für die Erstbelegung der jeweiligen Lehrveranstaltung als auch für die Kurswiederholung. Darüber hinaus werden **ab dem vierten ärztlichen Attest in Folge** für ein und dieselbe Leistungsüberprüfung ausschließlich amtsärztliche Atteste akzeptiert.

Wo soll ich mein Attest hinschicken?

Alle Atteste für Leistungsüberprüfungen sind in Kopie (z.B. als Scan per E-Mail) beim Studiendekanat einzureichen, das Original verbleibt in den Unterlagen der Studierenden und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Um die **Unverzüglichkeit** zu gewährleisten, ist der **Scan des Attestes spätestens am Tag der Leistungsüberprüfung** per E-Mail an studekan@med.uni-greifswald.de zu schicken. Zeitgleich müssen die Leistungsüberprüfungen benannt werden, für die das Attest geltend gemacht wird.

Atteste für anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen senden Sie direkt an die lehrverantwortliche(n) Einrichtung(en). Die Kontaktdaten finden Sie in der Regel im Semesterheft unter der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet.

Überblick zum Vorgehen beim Krankheitsfall

Krankheit bei Leistungsüberprüfungen

- ärztliches Attest auf dem Vordruck des Studiendekanats
- Vorlage spätestens am Tag der Leistungsüberprüfung (z.B. als Scan per E-Mail an studekan@med.uni-greifswald.de)
- keine Anerkennung von einfachen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- amtsärztliches Attest bei der jeweils zweiten Wiederholungsprüfung (sowohl bei Erstbelegung der Lehrveranstaltung als auch bei Kurswiederholung) und ab dem vierten ärztlichen Attest in Folge für ein und dieselbe Prüfung

Krankheit bei Pflichtveranstaltungen

- einfaches ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ausreichend
- direkt an Einrichtungen / Lehrverantwortliche senden